



INGEGANGEN AM 05. APR. 2018 1/429

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
-Bundesstelle-  
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10369  
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: (Nachfolge-) Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei**

hier: Besuch des Bundespolizeireviere Koblenz sowie der Bundespolizeiinspektion Köln am 23. November 2017

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 16. Februar 2018, Az.:  
2211/2/17

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 28. März 2018

Seite 1 von 3

Anlage: -

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für den Besuch des Bundespolizeireviere Koblenz sowie der Bundespolizeiinspektion Köln im November 2017 bedanke ich mich.

Auf die von Ihnen genannten Feststellungen, Empfehlungen sowie Vorschläge zur Verbesserung gehe ich im Folgenden gerne ein.

- **Durchsuchung mit Entkleidung**  
In Gewahrsam zu nehmende Personen sowie deren mitgeführte Sachen werden durchsucht. Eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird einzel-fallbezogen unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks auf Grundlage einer Gefahrenprognose durchgeführt. Polizeivollzugsbeamtinnen- und beamtete werden zu Belangen des Persönlichkeitsschutzes polizeipflichtiger Personen im Rahmen der regelmäßigen, dienststelleninternen Fortbildung sensibilisiert. Eine Durchsuchung von Personen in zwei Phasen würde das Risiko des

Nichtauffindens gefährlicher Gegenstände erhöhen. In der Phase der Wiederbekleidung könnten Gegenstände aus der noch angelegten, nicht durchsuchten Unter-/Oberkörperbekleidung in die wieder angelegte, durchsuchte Ober-/Unterkörperbekleidung gelangen. Dies würde eine erhöhte Gefährdung der eingesetzten Beamten/-innen zur Folge haben.

- **Fesselung**  
In der Bundespolizei sind unterschiedliche Fesselungsmittel, einschließlich Handfesseln aus Klettband, zugelassen und eingeführt. Beim Einsatz von Fesselungsmitteln ist nach einzelfallbezogenen Anwendungserfordernissen zu differenzieren. Bei Kletthandfesseln ist neben der Möglichkeit einer Öffnung durch Dritte auch das selbstständige Öffnen durch die polizeipflichtige Person selbst möglich. Insbesondere aufgrund eventueller Notsituationen im Flugverkehr ist im Zusammenhang mit begleiteten Rückführungen deren Verwendung erforderlich. Eine Anwendung im Gewahrsamsbereich würde hingegen zu einer erhöhten Gefährdung der eingesetzten Beamten/-innen führen, weshalb ein Einsatz von Kletthandfesseln in diesem Zusammenhang nicht angezeigt ist.
- **Waffen im Gewahrsam**  
Aus Eigensicherungsgründen und zur Abwehr von Gefahren für Leib und/oder Leben steht den Polizeivollzugsbeamten/-innen im Gewahrsamsbereich auch das dienstlich zugewiesene Reizstoffsprüngerät zur Verfügung. Ausschließlich in besonderen (Not-)Fällen und unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Einsatz von Reizstoff zulässig. Der Einsatz milderer Mittel ist dabei stets zu prüfen (beispielsweise einfache körperliche Gewalt). Soweit Reizstoffe in Gewahrsamsbereichen eingesetzt wurden, sind stets Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen zu ergreifen, bevor ein weiterer Aufenthalt von Personen in den betroffenen Räumlichkeiten in Betracht kommt.
- **Beleuchtung**  
Das Bundespolizeipräsidium folgt der Empfehlung, Gewahrsamsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Durch die Bundespolizeiinspektion Köln wurde das Mietmanagement Köln Hauptbahnhof bereits zur Abgabe eines Angebotes hinsichtlich der Installation einer regulierbaren Beleuchtung

aufgefordert. Wo möglich, ist auf dimmbare Beleuchtung umzustellen bzw. bei neu einzurichtenden Gewahrsamszellen eine solche Ausstattung vorzusehen.

- **Gewahrsamsdokumentation**  
Die Bundespolizeiinspektionen sind angewiesen, alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen, einschließlich Namenskürzel, vollständig im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren.
- **Respektvoller Umgang**  
Die Nutzung von Türspionen oder das Betreten belegter Gewahrsamsräume erfolgt gemäß Verfügungslage des Bundespolizeipräsidiums nach vorheriger Ankündigung, beispielsweise durch Anklopfen. Durch das Bundespolizeipräsidium ist eine erneute Sensibilisierung der Polizeivollzugsbeamtinnen- und beamte vorgesehen.
- **Tragen von Namensschildern im Gewahrsam**  
Die Möglichkeit einer Identifizierung eingesetzter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei ist aufgrund der Personalliste der diensthabenden Schicht sowie der Eintragungen im Gewahrsamsbuch gegeben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

---